

BO-Nr. 2028 – 14.04.2016

Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung – Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung“ beantragte mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Stiftungsrat der „Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung“ beschloss die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2015. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 14. März 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat am 9. Oktober 2015 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 lit. a) der Satzung der „Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 23. März 2016 zugestimmt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 12. April 2016 – Az.: RA-0562.4-19/9 – die durch den Stiftungsrat der „Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung“ am 9. Oktober 2015 beschlossene Satzungsänderung gemäß § 6 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 12. Juli 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung

Präambel

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. hat zum 1. Januar 2000 die Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung gegründet, um seine Einrichtungen und Dienste angesichts der aktuellen Anforderungen zukunftsfähig und leistungsfähig zu erhalten. Die Stiftung betreibt ihre Einrichtungen und Dienste aus dem Selbstverständnis der Caritas als Auftrag und unverzichtbare Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts auf katholisch-kirchlicher Grundlage. Sie führt den Namen „Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Sindelfingen.

§ 2 – Christliche Orientierung

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild. Diese Orientierung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie fördert folgende Zwecke:
- mildtätige Zwecke,
 - kirchliche Zwecke,
 - folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
 - Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
 - Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO),
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Zweckverwirklichung

- (1) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke als kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch die
- a) Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen wie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - b) Gewährung von Hilfen für Personen, die einer besonderen Unterstützung im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO bedürfen,
 - c) Vorsorge gegenüber Problemlagen für Menschen. Hilfe zur gesellschaftlichen Integration für den oben genannten Personenkreis sowie Förderung und Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität,
 - d) Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie ihre Erprobung und Umsetzung für den genannten Personenkreis,
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den genannten Personenkreis bemühen,
 - f) Unterstützung alter und pflegebedürftiger Personen in den Einrichtungen der Stiftung bei der Religionsausübung (z. B. durch Unterhaltung von Hauskapellen in den Altenzentren der Stiftung),
 - g) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die das bürgerschaftliche Engagement ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - h) Förderung der Vernetzung von steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls das bürgerschaftliche Engagement fördern,
 - i) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (z. B. öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, den Gedanken des bürgerschaftlichen Engagements in der Bevölkerung zu verankern,

- j) Datensammlung und -dokumentation im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung
- a) Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten (z. B. stationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen) oder sich an solchen beteiligen (z. B. Beteiligung an Bildungseinrichtungen),
 - b) Dienste oder Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
 - c) den obengenannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren,
 - d) sich um die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zur Erreichung des Stiftungszweckes bemühen,
 - e) Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
 - f) Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 5 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen kann aus Immobilien, Beteiligung an Unternehmen, liquidem Vermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren natürlichen Personen. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich für die Stiftung tätig. Ihre Amtszeit kann befristet werden.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Stiftungsrat aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter Personen zur Vertretung des Verhinderten.

- (5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Stiftungsrat.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus bis zu 9 Personen:
1. zwei vom Bischof berufenen Personen,
 2. drei vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. berufenen Personen,
 3. vier vom Stiftungsrat gewählten Personen.
- Die Mitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen für die Aufgaben der Stiftung haben.
- (2) Die Berufung bzw. die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahl / -berufung ist möglich. Die Zugehörigkeit endet durch Rücktritt, Abwahl nach Absatz 3 oder Tod.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden bzw. abgewählt werden. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen / ihren Stellvertreter / Stellvertreterin.

§ 9 – Verhältnis zwischen Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Stiftungsrat erhält vom Vorstand jährlich
1. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr,
 2. den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über zukünftige Entwicklungen und Planungen,
 3. den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers über dessen Prüfung der Stiftung und der Unternehmen, an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen, oder wenn dies vom Stiftungsrat beschlossen oder von dessen Vorsitzenden vorgesehen ist.
- (5) Der Stiftungsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrates im Allgemeinen

- (1) Der Stiftungsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
- a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - b) die Einhaltung des gemeinnützigen und mildtätigen Charakters der Tätigkeiten,

- c) den Erhalt der christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung,
 - d) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
 - e) den Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - f) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Stiftungsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (5) Der Stiftungsrat kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von den Gesetzen oder der Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrates im Einzelnen

- (1) Der Stiftungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsverträge, Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Stiftung oder ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen:
- a) Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
 - e) Belastung von Grundstücken,
 - f) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bindungen oder Auflagen verbunden sind,
 - g) Gründung oder Auflösung von Tochterunternehmen,
 - h) Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen,
 - i) Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen.

- (3) Bei den in Absatz 2 genannten Fällen unterliegen der Zustimmung des Stiftungsrates auch:
 - a) Satzung, Satzungsänderungen und Veränderungen der Geschäftsanteile,
 - b) Rechtsgeschäfte betreffend des zur Substanzerhaltung erforderlichen Vermögens.
- (4) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.
- (5) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von zustimmungspflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.

§ 12 – Stiftungsratssitzungen

- (1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in einer anderen, vom Stiftungsrat vorab beschlossenen Form einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist verpflichtet, den Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates, das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorsitzende wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse, mit Ausnahme Beschlüsse nach § 14 zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren des Umlaufs zustimmen.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im Umlaufverfahren gilt eine Vorlage als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind die in § 14 genannten Fälle.
- (9) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Stiftungsrates oder eine juristische Person oder eine Vereinigung, bei der es Mitglied eines Entscheidungsorgans ist, so nimmt dieses an der Abstimmung nicht teil.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz der baren Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 13 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diö-

- zese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) Wirksamkeit: Berufung und Abberufung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Stiftungsorgane.
 - (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:
 - a) geprüfter Jahresabschluss,
 - b) Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - c) Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes,
 - d) Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates.
 - (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Vierteln des Stiftungsrates und die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde erforderlich.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., der es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 12. Juli 2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.